

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Beschluss über die Einleitung betreffend die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60429/02,

Arbeitstitel: Marsdorf Ost in Köln-Junkersdorf, 1. Änderung

Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	16.03.2020
Stadtentwicklungsausschuss	19.03.2020

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes 60429/02 gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Absatz 8 BauGB in Anwendung des Verfahrens nach § 13 BauGB (vereinfachte Änderung) für das Gebiet zwischen Horbeller Straße, nördlicher Grenze des Flurstücks 316, Flur 48, Gemarkung Lövenich, Bundesautobahn A 4 und Toyota-Allee –Arbeitstitel: Marsdorf Ost in Köln-Junkersdorf, 1. Änderung- einzuleiten mit dem Ziel, im derzeit festgesetzten Gewerbegebiet die durch eine textliche Festsetzung ausgeschlossenen Betriebskindergärten zuzulassen. Die städtebaulichen Grundzüge der Planung sind durch diese geplante 1. Änderung nicht berührt. Ebenso braucht gemäß § 13 Abs. 3 BauGB keine gesonderte Umweltprüfung erfolgen.

Alternative: Beibehaltung des bisherigen Planungsrechtes

Haushaltmäßige Auswirkungen **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** **Nein** Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung:**

In dem fraglichen Bebauungsplan 60429/02, der seit 1997 Rechtsgültigkeit besitzt, sind durch textliche Festsetzung Betriebskindergärten ausgeschlossen. Ein an der Horbeller Straße ansässiges Unternehmen plant nunmehr einen Betriebskindergarten, auch um die Attraktivität seines Unternehmens für die Mitarbeitenden, und hier insbesondere für die Eltern von jungen Kindern, zu erhöhen. Diese Unternehmensqualitäten sind mittlerweile stark gefragt und durchaus auch entscheidend für die Zusagen von neuen Mitarbeitenden.

Aus diesem Grund ist die erste Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Diese Änderung bezieht sich nur auf den Teilbereich nördlich der Toyota-Allee, da südlich der Toyota-Allee ein Bebauungsplan Rechtskraft besitzt, der soziale Einrichtungen wie beispielsweise Betriebskindergärten ermöglicht. Die erforderliche teilräumliche Änderung kann durch ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Die städtebaulichen Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Ebenso braucht gemäß § 13 Abs. 3 BauGB keine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt zu werden.

Nach Vorgesprächen mit der Bezirksvertretung Lindenthal hat diese am 09.12.2019 einen Antrag beschlossen, den Stadtentwicklungsausschuss zu bitten, die Verwaltung zu beauftragen, den Bebauungsplan Nr. 60429/02 zu ändern, um einen Betriebskindergarten genehmigen zu können.

Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit, die bestehenden textlichen Festsetzungen sinngemäß zu ergänzen.

Bestehende textliche Festsetzung:

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten nicht zulässig.

Ergänzung zu oben aufgeführter bestehender textlicher Festsetzung:
Hiervon ausgenommen sind Betriebskindergärten.

3 Anlagen